

Anlage 2

Text der aktuellen Fassung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 640), zuletzt geändert am 17.04.1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 172) sowie der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 12.09.1996 durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (BGBl. I. S. 1354) sowie der Satzung über die Übertragung der Abfallbeseitigung im Kreis Segeberg vom 21.12.1990 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18.11.1997 die Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen.

§ 1 Abs. 1

Die Stadt Norderstedt - nachstehend Stadt genannt - betreibt die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, nach Maßgabe des Öffentlich-Rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 17.08.1999 und nach Maßgabe geltender Vorschriften.

§ 1 Abs. 2

Die Stadt fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt die Stadt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

Text der 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom **28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 72)**, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom **18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 26), zuletzt geändert am 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 791) sowie der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -) vom 29.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212) sowie des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012** wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **XX.XX.2013** die 10. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Norderstedt erlassen.

§ 1 Abs. 1

Die Stadt Norderstedt - nachstehend Stadt genannt - betreibt die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung in eigener Verantwortung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet, nach Maßgabe **des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreis Segeberg vom 01.06.2012** und nach Maßgabe geltender Vorschriften.

§ 1 Abs. 2

Die Stadt fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt die Stadt die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)**, des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften.

§ 3 Abs. 2

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Abfällen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 3 Abs. 3

Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16 Abs. 2, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

§ 2 Abs. 5 ~ wird NEU eingefügt ~

„Experimentierklausel“

Die Stadt Norderstedt ist berechtigt, Verfahren zur Förderung bzw. Sicherung der abfallwirtschaftlichen Ziele nach § 2 dieser Satzung in Teilbereichen, die unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzugrenzen sind, zu erproben.

Der Einsatz von Behältnissen, die Wahl des Erfassungssystems, die Häufigkeit des Einsammelns, die Einteilung in Bezirke etc., bestimmt während der Erprobungsphase der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger.

Nach einer erfolgreichen Erprobung bedarf es einer Änderung dieser Satzung um dauerhaft die Durchführung des erprobten Verfahrens zu sichern.

§ 3 Abs. 2

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfällen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. Die Stadt kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat. Ausgeschlossen sind auch die Abfälle, für die Rücknahmepflichten nach § 25 KrWG eingeführt sind und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 3 Abs. 3

Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG übertragen worden sind.

§ 4 Abs. 4

Überlassungsrechte/-pflichten bestehen nach Abs. 3 nicht

- für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle
- für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG stofflich oder gem. § 4 Abs. 4 KrW-/AbfG energetisch verwertet werden, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen oder Besitzer dieser Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.

§ 6

Entfallen

§ 4 Abs. 4

Überlassungsrechte/-pflichten bestehen nach Abs. 3 nicht

- für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle
- für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend **§ 6 Abs. 1 Nr. 3 KrWG recycelt oder gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 KrWG** energetisch verwertet werden, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen oder Besitzer dieser Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.

§ 6 Stoffgleiche Nichtverpackungen ~ wird NEU eingefügt ~

1. Die Stadt Norderstedt fördert die hochwertige Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen.
2. Stoffgleiche Nichtverpackungen sind nicht verunreinigte Gegenstände, die aus Kunststoff beziehungsweise Metall bestehen, in privaten Haushaltungen als Abfall anfallen und einer stofflichen Verwertung zugänglich sind.
Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrogeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Kfz.-Bauteile, Altpapier, Bioabfall, Glas und Holz.
3. Die Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen erfolgt im Wege der Miterfassung durch die zugelassenen Dualen Systeme nach § 6 der Verpackungsverordnung (VerpackVO) in der jeweils geltenden Fassung über so genannte Gelbe Säcke und Gelbe Tonnen.
4. Die Nutzer/innen im Sinne von § 4 dieser Satzung sind, soweit es sich um private Haushaltungen handelt und sie an das haushaltsnahe Erfassungssystem (Gelbe Säcke / Gelbe Tonne) angeschlossen sind, zur getrennten Sammlung der anfallenden stoffgleichen Nichtverpackungen in diesem Erfassungssystem verpflichtet.

§10 Absatz 1

Für die Entsorgung von Restabfällen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) und Bioabfällen (§ 9 Abs. 1) sind fahrbare genormte Müllgroßbehälter (MGB) mit folgendem Füllvolumen amtlich zugelassen, die von der Stadt beschafft werden und vollständig in ihrem Eigentum verbleiben:

- 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l MGB (mit Deckelprägung)
- 1.100 l MGB (mit Abfallgebührenplakette).

Für die Entsorgung von Papier und Pappe werden zum 01.07.2007 120l, 240l und 1.100 l MGB (mit blauem Deckel) eingeführt, für die kein Anschluss- und Benutzungs-zwang besteht.

§11 Absatz 13

An die Regelabfuhr angeschlossene gewerbliche Abfallerzeuger dürfen für die Überlassung haushaltsüblicher Mengen stofflich verwertbarer Abfälle die Sammelsysteme nicht in Anspruch nehmen, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung nicht enthalten.

§10 Absatz 1

Für die Entsorgung von Restabfällen (§ 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1) und Bioabfällen (§ 9 Abs. 1) sind fahrbare genormte Müllgroßbehälter (MGB) mit folgendem Füllvolumen amtlich zugelassen, die von der Stadt beschafft werden und vollständig in ihrem Eigentum verbleiben:

- 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l MGB (mit Deckelprägung)
- 1.100 l MGB (mit Abfallgebührenplakette **und / oder**

Transponder).

Für die Entsorgung von Papier und Pappe **wurden** zum 01.07.2007 120l, 240l und 1.100 l MGB (mit blauem Deckel) eingeführt, für die kein Anschluss- und Benutzungs-zwang besteht.

§11 Absatz 13 ~ wird NEU gefasst ~

Weihnachtsbäume, die sich nicht mit möglichem und vertretbarem Aufwand für die Unterbringung in den von der Stadt bereitgestellten Bioabfallbehältern oder in Biowertstoffsäcken unterbringen lassen, sind 1x jährlich als Straßensammlung zur Abholung bereitzustellen. Bei der Straßensammlung gelten die Anforderungen des § 13 Abs.8 dieser Satzung sinngemäß.

§11 Absatz 14 ~ wird eingefügt ~

An die Regelabfuhr angeschlossene gewerbliche Abfallerzeuger dürfen für die Überlassung haushaltsüblicher Mengen stofflich verwertbarer Abfälle die Sammelsysteme nicht in Anspruch nehmen, sofern Restabfallbehälter genutzt werden, deren Gebühren diese Zusatzleistung nicht enthalten.

§ 16 Abs. 1

Soweit nicht gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, werden Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Dienstleistungsbetrieben, bei freiberuflich Tätigen und öffentlichen Einrichtungen oder vergleichsweise genutzten Grundstücken durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten den jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Der Besitz dieser Abfälle ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt bestimmt im Einzelfall die Überlassungs- und Entsorgungsmodalitäten.

§ 19 Abs. 3

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 61KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 20 Abs.4

Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als entsorgungspflichtige Körperschaft, insbesondere zur Ermittlung der Anschluß-, Nutzungs- und Überlassungspflichten, und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte so wie zum Zwecke der Abgabenerhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

§ 16 Abs. 1

Soweit nicht gemäß **Kreislaufwirtschaftsgesetz** oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen, werden Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Dienstleistungsbetrieben, bei freiberuflich Tätigen und öffentlichen Einrichtungen oder vergleichsweise genutzten Grundstücken durch die Stadt oder von ihr beauftragten Dritten den jeweils zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Der Besitz dieser Abfälle ist der Stadt anzuzeigen. Die Stadt bestimmt im Einzelfall die Überlassungs- und Entsorgungsmodalitäten.

§ 19 Abs. 3

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und **§ 69 KrWG**, bleiben unberührt.

§ 20 Abs.4 ~ wird **NEU gefasst** ~

Der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung ist auch per Datenfunk für den Einsatz der Abfallsammelfahrzeuge zulässig. Die Datenübermittlung beschränkt sich hierbei auf den Namen und die Anschrift des Abfallkunden, die Telefonnummer und den Entsorgungsauftrag.

Anlage zur Satzung

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle sind gemäß Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Nr.1 LAbfWG vom 12.02.2002 gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen:

§ 20 Abs.5 ~ wird eingefügt ~

Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als entsorgungspflichtige Körperschaft, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Nutzungs- und Überlassungspflichten, und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte so wie zum Zwecke der Abgabenerhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit sie nicht mehr benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

Inkrafttreten

Diese **10.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Norderstedt tritt am **01.01.2014** in Kraft.

Anlage zur Satzung

Die nachfolgend aufgeführten Abfälle sind gemäß Zustimmung der oberen Abfallentsorgungsbehörde nach **§ 20 Abs. 2 KrWG** in Verbindung mit **§ 2 Abs. 1 Nr.1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften -LAbfWZustVO- vom 11.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 341)**, gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen: